



AKADEMIE MODE & DESIGN
Mode · Medien · Management · Design

Fachbereich Design
Ein Fachbereich der Hochschule Fresenius
University of Applied Sciences

PRAKTIKUMSORDNUNG

für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Design
der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius,
in der Fassung vom 13.11.2018

Aufgrund des § 20 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG), in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), hat der Fachbereich Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsverhältnis
- § 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung
- § 4 Berufsfelder
- § 5 Anmeldung, Dauer und Durchführungsart
- § 6 Bewertung, Wiederholung des Praktikums, Krankheitsfall
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Praktikumsordnung regelt Ziel, Inhalte und Ausgestaltung des Pflichtpraktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Darüber hinaus dient sie als Richtlinie für die Praktikumseinrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wird.
- (2) Sie ergänzt und erläutert die Bestimmungen der Besonderen Teile der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der AMD Akademie Mode & Design, Fachbereich Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius. Höherrangige gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Praktikumsordnung unberührt.
- (3) Sie gilt für alle Bachelorstudiengänge der AMD Akademie Mode & Design, Fachbereich Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius, deren Curriculum in seinen Studien- und Verlaufsplänen ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreibt.

(Die nachstehend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.)

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Der Studierende bleibt während des Praktikums immatrikuliert und Mitglied der AMD Akademie Mode & Design, Fachbereich Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius.
- (2) Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums wird durch einen Praktikumsvertrag zwischen Praktikumseinrichtung und Praktikant begründet. Der Praktikumsvertrag wird in der Regel von der Praktikumsseinrichtung ausgegeben.
- (3) Der Praktikumsvertrag legt die Rechte und Pflichten des Praktikanten und der Praktikumseinrichtung fest. Die Hausordnung, Verhaltensvorschriften oder sonstigen Regelungen des Praktikumssträgers gelten für den Praktikanten uneingeschränkt.
- (4) Der Praktikant erhält von der Praktikumsseinrichtung nach Abschluss des Praktikums ein Praktikumszeugnis bzw. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.
- (5) Grundsätzlich besteht von Seiten der AMD Akademie Mode & Design, Fachbereich Design der staatlich anerkannten Hochschule Fresenius während des Praktikums kein Urlaubsanspruch für den Praktikanten. Sofern von der Praktikumsseinrichtung eine Urlaubszeit vertraglich vorgegeben wird, ist das Praktikum um die entsprechenden Urlaubstage so zu verlängern, dass der Mindestumfang der Praktikumsdauer i.S.d. § 5 Abs. 6 eingehalten wird.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung

- (1) Das Praktikum soll in Unternehmen absolviert werden, in denen das angestrebte Berufsziel vertreten wird. Mit der Durchführung des Praktikums soll der Austausch zwischen hochschulischer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:
 - a. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen gewinnen.
 - b. Die Arbeit in einem beruflichen Umfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und zu reflektieren, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und ggf. Anregungen für die Bachelor-Arbeit zu erhalten.
 - c. Die Studierenden sollen berufsqualifizierende Erfahrungen sammeln, ihre sozialen Kompetenzen erweitern und zusätzliche praktische Kenntnisse erlangen.
- (2) Die Studierenden sollen während des Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber auch über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten.

§ 4 Berufsfelder

- (1) Als geeignete Berufsfelder werden solche anerkannt, die den Zielen des jeweiligen Studiengangs gem. § 2 der Besonderen Teile der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (2) Die Entscheidung, ob ein Betrieb als geeigneter Praktikumsort angesehen wird, obliegt im Zweifel dem Studiendekan des jeweiligen Studiengangs.

§ 5 Anmeldung, Dauer und Durchführungsart

- (1) Der Studierende bemüht sich in Eigeninitiative um einen Praktikumsplatz. Er kann dabei gegebenenfalls vom Studiendekan des jeweiligen Studiengangs unterstützt werden.
- (2) Die Anmeldung des Praktikums erfolgt über das Prüfungsamt des jeweiligen Standortes. Hierzu ist die Praktikumsanmeldung spätestens bis zum Antritt des Praktikums im Prüfungsamt einzureichen.

- (3) Auf Wunsch stellt das Prüfungsamt eine Praktikumsbescheinigung aus, die das Praktikum als ein im Rahmen des Studiums zu absolvierendes Pflichtpraktikum bestätigt.
- (4) Die Dauer des Praktikums ist im jeweilig geltenden Studien- und Prüfungsplan (Anhang des Besonderen Teils der Prüfungsordnung) geregelt, die Wochenarbeitszeit umfasst mindestens 38,5 Stunden.
- (5) Das Praktikum kann als Blockpraktikum abgeleistet werden, aber auch in zwei Einheiten aufgeteilt werden, wobei ein zusammenhängender Einsatzzeitraum von sechs Wochen nicht unterschritten werden soll.
- (6) Praktika können grundsätzlich im Ausland absolviert werden, sofern die in dieser Praktikumsordnung genannten Bedingungen erfüllt werden.
- (7) Die Praktikumsbestätigung ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums im Prüfungsamt einzureichen. Sofern der Zeitraum und die Tätigkeiten innerhalb des Praktikums im Praktikumszeugnis dokumentiert wurden, kann dieses alternativ in Kopie als Praktikumsbestätigung eingereicht werden.

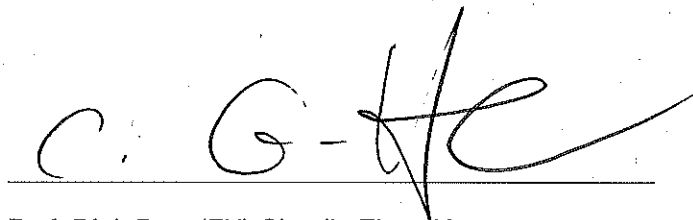
§ 6 Bewertung, Wiederholung des Praktikums, Krankheitsfall

- (1) Prüfungsleistungen und/oder Leistungsnachweise sind im Rahmen des Praktikums gemäß geltendem Studien- und Prüfungsplan des jeweiligen Studiengangs zu erbringen. Der hierbei verpflichtende Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Abschluss des Praktikums einzureichen.
- (2) Wird ein Praktikum mit einer Note schlechter als „nicht ausreichend“ oder im Falle eines Leistungsnachweises mit „nicht erbracht“ bewertet, so gelten im Wiederholungsfall die Vorschriften des § 16 Prüfungsordnung Allgemeiner Teil des Fachbereichs Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius, entsprechend.
- (3) Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen. Die Praktikumszeit kann um die Dauer der Krankheit, maximal jedoch um vier Wochen i.S.d. § 21 Abs. 5 Prüfungsordnung Allgemeiner Teil des Fachbereichs Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius, verkürzt werden. Wird die maximale Dauer überschritten, muss die fehlende Praktikumszeit nach den Vorgaben des § 5 Abs. 6 nachgeholt werden. Dieses muss innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung, geschehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design am 13.11.2018 in Kraft.

Idstein, den 13.11.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Ebert-Hesse', written over a horizontal line.

Prof. Dipl. Des. (FH) Claudia Ebert-Hesse

Dekanin des Fachbereichs Design